

5. Versicherungsschutz

Wenn Kraftfahrzeuge am Umzug teilnehmen, muss der Veranstalter eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nach Abs. II Nr. 7a der VwV zu § 29 Abs. 2 StVO abschließen.

Bei Fahrzeugen, die dem Pflichtversicherungsgesetz unterliegen (KFZ, Anhänger), hat der Halter dem Versicherer eine Mitteilung zu machen, dass das Fahrzeug bei einer solchen Veranstaltung eingesetzt werden soll.

6. Schlussbemerkungen

- 6.1 Es wird empfohlen, dass der Veranstalter eine Umzugsordnung erstellt. In dieser sollte u. a. geregelt sein
- Teilnahmebedingung, Anmeldung, Aufstellungszeit
 - Aufstellungsraum
 - Reihenfolge der Gruppen
 - Abstand von Gruppe zu Gruppe
 - Verhaltenshinweisen, wie Werfen von Wurfmaterial, Benutzen von Knallkörpern, Umgang mit Zuschauern, Spritzen mit Flüssigkeit u.a.,
 - der Einsatz von Abschnittsleitern, die auch Kontaktperson zur Polizei sein sollten,
 - der Einsatz von Not- und Hilfsdiensten (Arzt, rotes Kreuz, Feuerwehr).

Diese Umzugsordnung sollte mit den zuständigen Behörden (auch der Ortpolizeibehörde) und der Polizei abgesprochen werden.

6.2 Die Polizei behält sich vor, unvorschriftsmäßige Fahrzeuge oder Züge vom Umzug auszuschließen!

6.3 Weitergehende Auskünfte erteilen die Straßenverkehrsbehörden (Bürgermeisterämter, Landratsämter).

Abbildung 1

Gestaltung von Umzugsfahrzeugen

